

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 9/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. März 2005 vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Prof. H.
(F.) beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Wiederaufnahme eines durch Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 18. Juni 2003 (L 6 VG 2461/02) abgeschlossenen Verfahrens.
- 2 Im Ausgangsverfahren standen Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) nach einem Überfall von Jugendlichen auf den Kläger am 20. Juni 2000 im Streit. Der Beklagte erkannte als Schädigungsfolge an: "Reizlose Narbe im Stirnbereich nach Gewalttat" und lehnte wegen eines hierfür festgestellten Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) unter 25 vH die Gewährung einer Versorgungsrente ab (Bescheid vom 22. Juni 2001; Widerspruchsbescheid vom 21. August 2001). Im sozialgerichtlichen Verfahren war der Kläger - er hatte eine Versorgungsrente unter Anerkennung ua einer posttraumatischen Störung als weitere Schädigungsfolge begehrt - erfolglos (Urteile des Sozialgerichts Freiburg vom 12. April 2002 und des LSG vom 18. Juni 2003). Das LSG führte zur Begründung ua aus: Der Kläger habe weder Anspruch auf Feststellung weiterer Schädigungsfolgen noch einer höheren MdE. Es folge insoweit den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. B. . Die nunmehr vom Kläger geschilderten Beschwerden im psychischen Bereich seien bereits vor dem schädigenden Ereignis ärztlich dokumentiert gewesen (zB Gutachten des Dr. S. vom 16. Dezember 1991 aus einem Rentenrechtsstreit). Aus diesem Grunde sei auch der vom Kläger darüber hinaus geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine von ihm in Anspruch genommene psychotherapeutische Behandlung zu verneinen.
- 3 In dem von ihm am 6. Mai 2004 eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren machte der Kläger geltend: Die vom LSG beigezogenen und verwerteten medizinischen Unterlagen seien falsch. Er habe vor dem schädigenden Ereignis unter einer Infektionskrankheit - die falsch behandelt worden sei - und nicht unter einer psychischen Erkrankung gelitten. Dabei berief er sich auf den Bericht eines ihn behandelnden Arztes, der seiner Ansicht nach geeignet sei, eine günstigere Entscheidung herbeizuführen. Das LSG hat die Wiederaufnahmeklage durch Urteil vom 10. März 2005 als unzulässig verworfen. Diese Entscheidung ist im Wesentlichen wie folgt begründet worden: Es lägen weder Nichtigkeitsgründe iS des § 579 Zivilprozessordnung (ZPO) noch Restitutionsgründe nach § 580 ZPO vor. Die vom Kläger vorgelegten medizinischen Unterlagen bezögen sich lediglich auf hautärztliche Befunde, die in keinem Zusammenhang mit dem Verfahren stünden, dessen Wiederaufnahme der Kläger begehre.



- 4 Der Kläger hat persönlich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt. Er macht Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) in Gestalt von Verletzungen seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz; §§ 62, 128 Abs 2 SGG) sowie von Verstößen gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) geltend.

II

- 5 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 6 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 7 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs auf Grund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakten ersichtlich.
- 8 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Zur Frage der Wiederaufnahme eines Gerichtsverfahrens sowie zur Revisionszulassung wegen Verfahrensmängeln nach §§ 62, 128 Abs 2, § 103 SGG gibt es hinreichend höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Komm, 8. Auflage 2005, § 62 RdNr 6 ff, § 103 RdNr 4 ff, § 160 RdNr 16 ff, § 179 RdNr 4 ff, jeweils mwN).
- 9 Erfolgsaussicht hat die Beschwerde auch nicht wegen möglicher Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Höchststrichterliche Entscheidungen, von denen das LSG abgewichen sein könnte, sind nicht ersichtlich.



- 10 Schließlich lässt sich auch nicht feststellen, dass die Revision wegen eines Verfahrensmangels zugelassen werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweiswürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Soweit der Kläger geltend macht, ihm sei das rechtliche Gehör verwehrt worden, weil er die Fahrtkosten zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht habe aufbringen können, liegt hierin kein Verfahrensfehler des LSG, der zur Revisionszulassung führen könnte. Der Erfolg einer Rüge nach § 62 SGG setzt unter anderem voraus, dass der Beschwerdeführer seinerseits alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSG vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B; vom 1. März 2004 - B 9 V 58/03 B; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Komm, 8. Auflage 2005, § 62 RdNr 11c). Nach Auswertung der Akten lässt sich kein derartiges Bemühen des Klägers feststellen. Weder hat er einen entsprechenden Vorschussantrag bei dem LSG gestellt noch sich nach der Ladung zur mündlichen Verhandlung für den 10. März 2005, die am 25. Februar 2005 in seinen Hausbriefkasten eingelegt worden ist, bei dem LSG gemeldet; er hat insbesondere auch nicht mitgeteilt, dass ihm, weil er die Fahrtkosten nicht aufbringen könne, die Teilnahme an der Verhandlung aus seiner Sicht verwehrt sei. Dieses war ihm jedoch auch als juristischem Laien zuzumuten.
- 12 Ein Gehörsverstoß ist auch insoweit zu verneinen, als der Kläger sinngemäß rügt, das LSG habe weitere - von ihm übersandte - medizinische Unterlagen nicht beachtet. Diese Unterlagen sind nicht vor Erlass der Entscheidung des LSG zu dessen Akten gelangt. Das LSG konnte sie mithin nicht berücksichtigen. Der Kläger hat sich insoweit selbst darum gebracht, mit dem Inhalt dieser Unterlagen vor dem LSG Gehör zu finden. Nichts Anderes ergibt sich, wenn der Vortrag des Klägers dahingehend verstanden wird, er habe weitere Berichte übersenden wollen oder er habe diese nur versehentlich seinem Wiederaufnahmeantrag nicht beigelegt. Veranlassung, die Vollständigkeit der übersandten Unterlagen zu überprüfen, bestand für das LSG nicht. Es hat insoweit auch keine prozessualen Fürsorgepflichten verletzt. Aus dem Wiederaufnahmeantrag des Klägers ergeben sich keine Hinweise darauf, dass er seinem Schriftsatz - neben dem Arztbericht des Dr. B. - und dem Laborbericht - weitere Unterlagen hatte beifügen wollen.
- 13 Mit seiner Rüge, das LSG sei einem von ihm gestellten Beweisantrag nicht nachgekommen und habe seine Angriffe gegen das Gutachten des Dr. B. sowie weitere ärztliche Äußerungen nicht berücksichtigt, könnte der Kläger ebenfalls nicht zum Erfolg der Beschwerde gelangen. Das LSG brauchte sich - abgesehen davon, dass es bezogen auf den Beweisantrag an einem derartigen Vortrag des Klägers in dem Wiederaufnahmeverfahren vor dem LSG fehlt -



bereits deswegen nicht damit zu befassen, weil dieses Vorbringen in keinem denkbaren Fall einen Wiederaufnahmegrund darstellen kann. Nach § 179 Abs 1 SGG kann ein rechtskräftig beendetes Verfahren entsprechend den Vorschriften des Vierten Buches der ZPO wieder aufgenommen werden. Das ist dann der Fall, wenn einer der im Gesetz abschließend aufgezählten Anfechtungsgründe im Hinblick auf das vorhergehende Verfahren (§ 579 ZPO) vorliegt oder sich feststellen lässt, dass das Urteil auf einer unrichtigen, insbesondere verfälschten Grundlage (§ 580 ZPO) beruht (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 27. Auflage, Vorbemerkung vor § 578 ZPO, RdNr 1). Das Übergehen eines Beweisantrags fällt ebenso wenig, wie eine ggf fehlerhafte Beweiswürdigung hierunter.

- 14 Die Wiederaufnahmeklage in Gestalt der Nichtigkeitsklage findet nach § 579 Abs 1 ZPO nur dann statt, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war (Nr 1); ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels des Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist (Nr 2); bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war (Nr 3); eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschriften der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat (Nr 4). § 580 ZPO sieht die Restitutionsklage vor, wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat (Nr 1); eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war (Nr 2); bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat (Nr 3); das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch ein in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Straftat erwirkt ist (Nr 4); ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht gegen die Partei schuldig gemacht hat (Nr 5); das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines früheren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist (Nr 6); die Partei ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil (Nr 7a) oder eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde (Nr 7b).

- 15 Auch im Hinblick auf das Vorbringen des Klägers, das LSG habe sich nicht mit den von ihm übersandten ärztlichen Unterlagen (Bericht des Dr. B. vom 22. April 2004 sowie Laborbericht) auseinander gesetzt, die beweisen würden, dass er vor dem schädigenden Ereignis nicht unter einer psychischen, sondern Infektionskrankheit gelitten habe, ist kein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG festzustellen. Die Berichte sind keine zur Restitution geeigneten Urkunden iS des § 580 Nr 7 Buchst b ZPO. Dieses sind grundsätzlich nur solche,



die im Zeitpunkt der angegriffenen Entscheidung (hier Urteil des LSG vom 18. Juni 2003) bereits vorhanden waren. In Analogie zu § 580 Nr 7 Buchst b ZPO darf auch eine Urkunde, die ihrer Art nach Tatsachen beweist, die einer zurückliegenden Zeit angehören (zB eine Geburtsurkunde), berücksichtigt werden, wenn sich daraus ergibt, dass die im Vorprozess streitige Tatsache vorgelegen hat.

- 16 Diese Voraussetzungen sind bezüglich der vom Kläger eingereichten medizinischen Unterlagen - unabhängig davon, ob es sich bei diesen Berichten um Urkunden handelt - nicht gegeben. Der Kläger hat die "Urkunden" zwar erst nach dem 18. Juni 2003 erhalten. Die Berichte sind jedoch auch erst nach Erlass des Urteils im Anschluss an spätere medizinische Untersuchungen gefertigt und dem Kläger ausgehändigt worden. Damit hat er sie nicht "aufgefunden" iS von § 580 Nr 7 Buchst b ZPO. Aufgefunden ist eine Urkunde nur dann, wenn ihre Existenz oder ihr Verbleib der Partei bisher schuldlos unbekannt war (Hartmann in Baumbach/Lauterbach, ZPO, 64. Auflage 2006, § 580 RdNr 24; Thomas/Putzo, ZPO, 27. Auflage 2005, § 580 RdNr 16; vgl auch BSG, Beschluss vom 11. Mai 1999 - B 13 RJ 219/98 B). Die Berichte beinhalten auch keine Feststellungen zu dem Gesundheitszustand des Klägers vor dem Erlass des Urteils bzw des schädigenden Ereignisses im Juni 2000, sondern beziehen sich zum einen auf Erkenntnisse aus den Jahren 2003/2004 oder zum Zweiten auf diagnostische Angaben der überweisenden Ärztin. Damit sind sie nicht geeignet, in ihrer Eigenschaft als Urkunden im Vorprozess streitige Tatsachen zu beweisen. Ihnen kommt höchstens Zeugenwert zu (vgl Hartmann, aaO RdNr 14).
- 17 Zwar könnte zweifelhaft sein, ob das LSG die Wiederaufnahmeklage als unzulässig verwerfen durfte (vgl dazu § 589 ZPO). Insoweit wäre ggf das Vorliegen eines Verfahrensfehlers iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG - Prozess- anstatt eines Sachurteils - in Erwägung zu ziehen. Eine Entscheidung hierüber kann jedoch dahingestellt bleiben. Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist nämlich auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will (vgl BSG, Beschlüsse vom 2. Februar 1993 - 11 BAr 109/92; vom 8. August 1994 - 9 BV 93/94). Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG, Beschluss vom 12. Juni 1998 - B 8 KN 2/98 B; Beschluss vom 17. Dezember 2001 - B 7 AL 218/01 B; BVerfG NJW 1997, 2745). So liegt der Fall hier, da das Wiederaufnahmeverfahren auch in materiell-rechtlicher Hinsicht keinen Erfolg verspricht. Es sind keine Wiederaufnahmegründe ersichtlich.
- 18 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.



- 19 Die von dem Kläger persönlich angebrachte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

20 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)